

Bericht des Aufsichtsrats

Der Vorstand der Hansen Sicherheitstechnik AG hat den Aufsichtsrat in 2010 laufend über die Lage und Geschäftsentwicklung des Unternehmens und der Gruppe unterrichtet. Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik hat der Aufsichtsrat mittels telefonischen und persönlichen Kontakt mit dem Vorstand eingehend erörtert. Darüber hinaus stand der Aufsichtsratsvorsitzende sehr oft in ständigem telefonischem oder persönlichem Kontakt mit dem Vorstand.

Es wurden innerhalb des Aufsichtsrats keine Ausschüsse zu besonderen Themen gebildet.

Im Geschäftsjahr 2010 haben drei Aufsichtsratssitzungen unter persönlicher Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder und mehrere Aufsichtsratssitzungen in Form von Telefonkonferenzen stattgefunden. Gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung der Hansen Sicherheitstechnik AG sind zwei Aufsichtsratssitzungen pro Jahr abzuhalten.

In den Aufsichtsratssitzungen unter persönlicher Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat insbesondere beraten über:

- 1) am 20. April 2010 über die Abberufung von Herrn Tomasz Kowalczyk als Vorstand der Gesellschaft aus wichtigem Grund, die fristlose Kündigung des Dienstvertrages zwischen der Gesellschaft und Herrn Tomasz Kowalczyk für seine Tätigkeit als Vorstand, die Bestellung von Herrn Jerzy Keller zum Vorstand der Gesellschaft mit satzungsgemäßer Vertretungsmacht mit sofortiger Wirkung und der Abschluss des Dienstvertrages zwischen der Gesellschaft und Herrn Jerzy Keller für seine Tätigkeit als Vorstand
- 2) am 28. April 2010 über die ausführliche Erörterung der Prüfungsberichte für das Jahr 2009 der KPMG AG Wirtschafts-prüfungsgesellschaft, Niederlassung Dortmund, und der Rödl & Partner GmbH Wirtschafts-prüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, zusammen mit den anwesenden Wirtschaftsprüfern
- 3) am 29. April 2010 über die Erörterung der Finanzberichte und Beschlussfassung über die Annahme des Berichtes des Aufsichtsrats für das Jahr 2009, die Feststellung des geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der Gesellschaft und der Billigung des geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 sowie die Erörterung der Tagesordnung und des Termins der Tagung der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft

In den Aufsichtsratssitzungen in Form von Telekonferenzen hat der Aufsichtsrat beraten über:

- 1) am 08. Juli 2010 über die Einwilligung zum Vertragsschluss zwischen Kopex Africa und The Leeuw Ltd. betreffend eines Black Economy Empowerment (Minderheitenbeteiligung an der Gesellschaft)
- 2) am 09. Juli 2010 über die Änderung des Gewinnverwendungsvorschlags der Gesellschaft
- 3) am 07. September 2010 über die nochmalige Abberufung von Herrn Kowalczyk
- 4) am 02. November 2010 über die Liquidation der Gesellschaft Hansen Xuzhou Electric Ltd China

- 5) am 23. November 2010 über die Niederlegung des Vorstandsamtes sowie Aufhebung des Anstellungsvertrages von Herrn Keller
- 4) am 23. November 2010 über die Bestellung von Herrn Surray zum Vorstand der Gesellschaft mit satzungsgemäßer Vertretungsmacht mit sofortiger Wirkung und der Abschluss des Dienstvertrages zwischen der Gesellschaft und Herrn Surray für seine Tätigkeit als Vorstand

und entsprechende Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst.

In 2011 stellte sich heraus, dass der Aufsichtsrat auf Grund des Ablaufs der Aufsichtsratsmandate ab dem Jahr 2009 beschlussunfähig gewesen ist. Jedoch hat die Beschlussunfähigkeit keinerlei negativen Folgen für die Gesellschaft. Im Einzelnen:

In der Sache betreffend die Abberufung von Herrn Tomasz Kowalczyk wurde am 13. Oktober 2011 ein Vergleich zwischen der Hansen Sicherheitstechnik AG und Herrn Tomasz Kowalczyk geschlossen, so dass die Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates in Bezug auf diese Sache irrelevant war.

In der Sache betreffend die Bestellung von Herrn Keller zum Vorstandsmitglied ist die Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ohne Bedeutung. Denn Herr Keller ist mit der Annahme der Bestellung zum tatsächlichen Vorstandmitglied geworden ist, so dass alle von ihm vorgenommenen Handlungen im Außerverhältnis wirksam waren.

In der Sache betreffend den Beschluss über die Annahme des Berichtes des Aufsichtsrats für das Jahr 2009 und die Feststellung des geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft sind die Fristen für die Anfechtung der darauf basierenden Beschlüsse der Hauptversammlung vom 20. August 2010 bereits verstrichen, so dass die Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates in Bezug auf diese Sache nun bedeutungslos geworden ist.

In der Sache betreffend die Änderung des Gewinnverwendungsvorschlags war zum einen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht notwendig gewesen, so dass es eines Beschlusses des Aufsichtsrates überhaupt nicht bedurft hätte, zum anderen sind die Fristen für die Anfechtung des darauf basierenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. August 2010 bereits verstrichen.

In der Sache betreffend die Liquidation der Gesellschaft Hansen Xuzhou Electric Ltd China war zum einen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht notwendig gewesen, so dass es eines Beschlusses des Aufsichtsrates überhaupt nicht bedurft hätte, zum anderen hat der neue Aufsichtsrat in der Sitzung am 29. August 2011 den Beschluss des alten Aufsichtsrates bestätigt.

In der Sache betreffend die Niederlegung des Vorstandsamtes sowie die Aufhebung des Anstellungsvertrages von Herrn Keller hat Herr Keller das Vorstandsamt selbst niedergelegt und darüber hinaus in einer separaten Erklärung auf sämtliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft verzichtet, so dass die die Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates in Bezug auf diese Sache irrelevant war.

In der Sache betreffend den Vertrag zwischen Kopex Africa und The Leeuw Ltd. betreffend eines Black Economy Empowerment ist der Vertrag nicht zustande gekommen, so dass die Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates in dieser Hinsicht keinerlei Bedeutung mehr hat.

In der Sache betreffend der Bestellung von Herrn Surray zum Vorstand ist die Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates ohne Bedeutung. Denn Herr Surray ist mit der Annahme der Bestellung zum tatsächlichen Vorstand geworden ist, so dass alle von ihm vorgenommenen Handlungen im Außerverhältnis wirksam waren.

Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 27. Januar 2011 ist Herr Marian Sztuka, Zielona Góra (Polen), stellvertretender Finanzdirektor der KOPEX S.A., Katowice (Polen), zum Aufsichtsrat der Hansen Sicherheitstechnik AG bestellt worden.

Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 19. Mai 2011 sind Herr Edward Fryźlewicz, Tychy (Polen), Direktor des Vorstandbüros der KOPEX S. A., und Herr Gerald Dębski, Rechtsanwalt, Zielona Gora (Polen), zu Aufsichtsratsmitgliedern der Hansen Sicherheitstechnik AG bestellt worden.

Der Aufsichtsrat ist seit 19. Mai 2011 wieder uneingeschränkt beschlussfähig. Am 31. Mai 2011 ist Herr Debski zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Herr Fryźlewicz zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt worden.

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 nebst zusammengefassten Lagebericht 2010 ist von der PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der vom Vorstand aufgestellte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 nebst zusammengefassten Lagebericht 2010 ist von der PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer lagen allen Aufsichtsratsmitgliedern vor und wurden in der Aufsichtsratssitzung am 08. November 2011 gemeinsam mit den Abschlussprüfern ausführlich erörtert.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen der Abschlussprüfer zustimmend Kenntnis genommen und erhebt nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfungen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat auch den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns eingehend geprüft und keine Einwendungen erhoben. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 nebst zusammengefassten Lagebericht gebilligt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Hansen Sicherheitstechnik AG ist damit festgestellt.

Der Aufsichtsrat hat auch den Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG zur Kenntnis genommen. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 314 AktG keine Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands am Schluss des Berichts. Er schließt sich dem Ergebnis des Abschlussprüfers an, der zu diesem Bericht des Vorstands die nachstehende Bestätigung gemäß § 313 Abs. 3 AktG hat:

„Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass:

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistungen der Gesellschaft nicht unangemessen hoch waren.“

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand und allen Mitarbeitern für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit und den Aktionären für Ihre Treue zum Unternehmen und wünscht ihnen für das Jahr 2011 viel Erfolg.

München, den 08. November 2011

Gerard Dębski
Aufsichtsratsvorsitzender
Hansen Sicherheitstechnik AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Dębski', written in a cursive style. The signature is located to the right of the typed name and title.